

Entwurf Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Harzbacher Berg“ in der Gemarkung Eckfeld, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich, gemäß §22 Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG RLP)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738), erlässt die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Einvernehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Trier, folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Eckfeld, in dem mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der vorrömischen Eisenzeit zu rechnen ist, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet umfasst ein eisenzeitliches Gräberfeld der Hunsrück-Eifel-Kultur.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Harzbacher Berg“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, als rote Fläche dargestellt.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet erstreckt sich über Teile der Grundstücke Flur 11, Flurstück 1 und Flur 2, Flurstück 1/18 in der Gemarkung Eckfeld.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde.
Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der vorrömischen Eisenzeit zu rechnen.
Im Norden der Ortsgemeinde Eckfeld und Süden der Ortsgemeinde Udler erstreckt sich auf etwa 2 km Länge ein eisenzeitliches Gräberfeld der Hunsrück-Eifel-Kultur, das mindestens 51 Grabhügel umfasst. Innerhalb des beantragten Grabungsschutzgebietes „Am Harzbacher Berg“ befinden sich sieben Grabhügel, die zur einer ursprünglich 12

Grabhügel fassenden Gruppe gehörten. Der südliche Teil dieser Gräbergruppe ist heute modern überprägt und nicht mehr erhalten.

Erstmalige Erwähnungen des Gräberfeldes gehen auf Johann Ost (Pfarrer in Demerath) zurück, der diese bereits 1854 in einem unveröffentlichten Skript erwähnt. Im Jahresbericht 1940 wurde die Fundstelle von Wolfgang Dehn (Landesmuseum Trier) als „Grabhügelfeld am Punkt 466“ vermerkt. Durch das Rheinische Landesmuseum Trier konnten bereits für die erste Hälfte des 20. JH. Raubgräberaktivitäten festgestellt werden, die eine Beeinträchtigung der Hügel darstellen. Die südliche Hügelgruppe wurde ihm Rahmen einer Ausgrabung durch das Landesmuseum Trier 1941 dokumentiert. In den derzeit verfügbaren LiDAR-Scans sind noch sechs bzw. sieben Hügel obertägig sichtbar.

Am Übergang des 7./6. Jh. v. Chr. (Beginn der späten Hallstattzeit) tritt die Hunsrück-Eifel Kultur in Erscheinung, die unmittelbar an die Laufelder Kultur anknüpft. Im Gegensatz zu den relativ metallarmen Gräbern der Laufelder Kultur ist ein signifikanter Anstieg der Metallbeigaben in Gräbern der Hunsrück-Eifel Kultur zu verzeichnen. Dazu gehören regionaltypische Trachtbestandteile wie Hals-, Arm- und Schläfenringe sowie repräsentative Waffenbeigaben (wie Lanzen) in Männergräbern. In der Keramikzusammensetzung setzt sich die Laufelder Tradition fort, jedoch ist eine zunehmende typologische Ausdifferenzierung der Zierweisen fassbar.

Die eisenzeitlichen Hügelgräber des westlichen rheinischen Schiefergebirges stellen – teilweise bis heute obertägig erhaltene – prägende Denkmäler dar, die sich zumeist auf den Hochflächen bzw. Rücken der Höhenzüge befinden. Diese zusammenhängenden Bestattungsplätze weisen eine Ausdehnung von ca. 800 bis 2.000 Metern auf und umfassen dicht bis locker gereihete Grabhügelgruppen, deren Einzelhügel Durchmesser von 8 bis 35 Metern und Höhen von bis zu 2 Metern erreichen.

Nicht nur innerhalb der Grabhügel finden sich Bestattungen, so ist auch im Umfeld mit Flachgräbern zu rechnen, die heute obertägig nicht mehr sichtbar sind. Anhand der Bestattungsform und den Grabinventaren lassen sich wissenschaftliche Erkenntnisse zu Grabbauten, Bestattungssitten, Tracht, Fernverbindungen und ggf. Alter bzw. Geschlecht der Verstorbenen gewinnen. Die Beigabe von etruskischem Bronzegeschirr in reich ausgestatteten Gräbern belegt die weiträumigen Kultur- und Austauschkontakte der Hunsrück-Eifel Kultur über die nordwestalpine Hallstattkultur bis nach Oberitalien.

Durch seinen Erhaltungszustand besitzt das Gräberfeld von Eckfeld „Am Harzbacher Berg“ einen besonderen Quellenwert und ist daher von besonderer wissenschaftlicher sowie kulturhistorischer Bedeutung. Das Denkmal erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen archäologische Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist ein aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft

vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle geboten.

- (3) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

§ 4 Auskünfte, Betreuung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als Untere Denkmalschutzbehörde und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

§ 5 Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Vorhaben auf den in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten abgegrenzten Grundstücksteilen, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Zu den Vorhaben zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin eingeschränkt möglich, sofern die Bodeneingriffe nicht tiefer als in den humosen Waldboden eingreifen. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden forstwirtschaftlichen Eingriffe sind nach § 22 Abs. 3 DSchG genehmigungspflichtig.

- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 ist schriftlich unter Darlegung des Vorhabens und Beifügung von Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 22 Bauen und Umwelt, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, einzureichen.

- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.

- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal

verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Regelungen des § 33 DSchG finden Anwendung.

§ 7 Funde

Für archäologische Funde gelten die Bestimmungen der §§ 16 – 21 DSchG.

§ 8 Aufnahme in Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesen hingewiesen.

§ 9

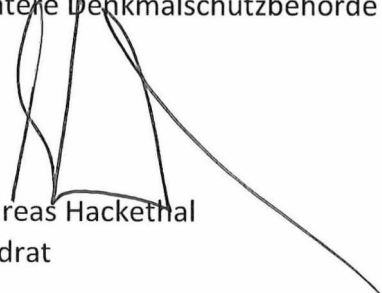
Inkrafttreten

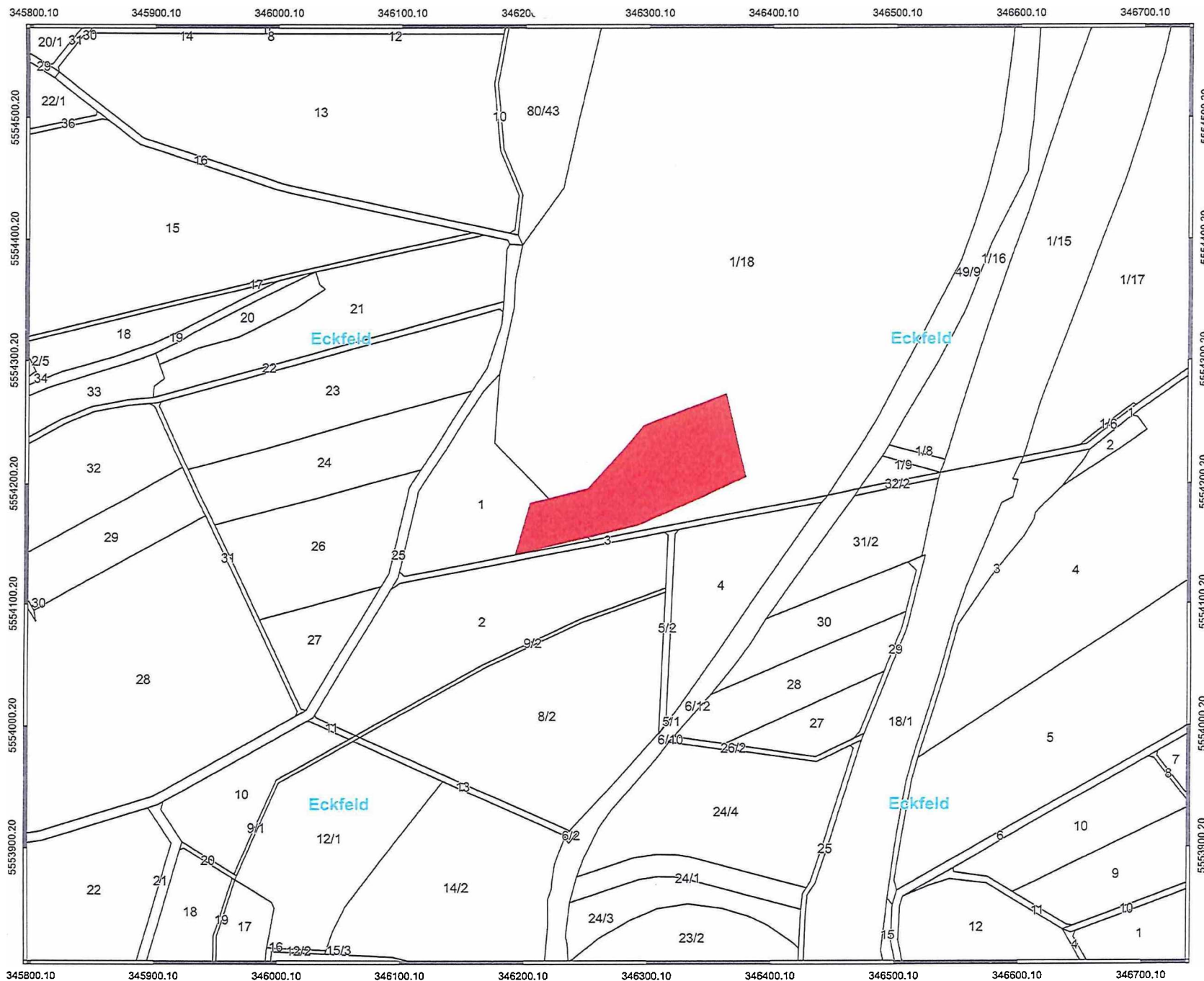
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wittlich, 07. Oktober 2026

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Untere Denkmalschutzbehörde -


Andreas Hackethal
Landrat



Rheinland-Pfalz

GENERALLDIREKTION
KULTURELLES ERBE
LANDESARCHÄOLOGIE

Anlage 1
Geplantes Grabungsschutzgebiet Eckfeld
"Am Harzbacher Berg"
Layout des Grabungsschutzgebietes
Lkr.: Bernkastel-Wittlich

EPSG:25832
Maßstab: 1:3000
Datum: 04.09.2026

Legende

 Grabungsschutzgebiet:
Eckfeld "Am Harzbacher Berg"



0 50 100 150 m

